### 

## Chilbi Adliswil: Allgemeine Bestimmungen

1. Platz- und Geschäftsabtretung sind nicht zulässig. Bei Nichtbenutzung des Platzes muss eine Konventionalstrafe in Höhe des Platzgeldes entrichtet werden. Wird das vertraglich vereinbarte Platzgeld nicht fristgerecht einbezahlt, steht der Vermieterin das Recht zu, anderweitig über den zugesagten Standplatz zu Verfügen. Dies hat zur Folge, dass eine Umtriebsentschädigung von CHF 300.00 erhoben wird.
2. Übertragungen des Vertrages oder Wechsel der im Vertrag vorgesehenen Personen oder Geschäfte sind ohne Zustimmung der Chilbikommission nicht zulässig.
3. Die Vermieterin ist berechtigt, den zugeteilten Standplatz bis zum Beginn des Chilbibetriebs gegen einen anderen innerhalb des Chilbiareals auszutauschen.
4. Den Anordnungen des Platzmeisters und seines Stellvertreters ist ausnahmslos Folge zu leisten, andernfalls kann eine sofortige Wegweisung angeordnet werden.
5. Der für den Aufbau der Geschäfte reservierte Standplatz wird dem Platzmieter durch den Platzmeister zuge­wiesen. Das Chilbiareal darf nur ausserhalb des Chilbibetriebs befahren werden. Ebenso darf **das Chilbiareal nicht zum Abstellen von Zugfahrzeugen, Anhängern etc. benützt werden.** Es werden Plätze dafür zugewiesen. Schäden sind zu vermeiden und werden allenfalls in Rechnung gestellt. Für alle durch den Mietzweck bedingte natürliche Abnützung hinausge­henden Beschädigungen, namentlich auch solche, die durch das Manövrieren jeglicher Fahrzeuge entstehen können, haftet der fehlbare Platzmieter.
6. Den genauen Termin für die Aufbauarbeiten muss der Platzmieter vorgängig mit dem Platzmeister absprechen.
7. Die für den Auf- und Abbau notwendigen Fahrzeuge sind so zu platzieren, dass eine Durchfahrt ohne Behinderung möglich ist.
8. Das Geschäft muss vollständig aufgebaut werden. Es dürfen keine Fassadenteile, Beleuchtungen oder Schriftzüge weggelassen werden.
9. **Das Geschäft muss mit dem Namen des Besitzers angeschrieben sein.** Während des Chilbibetriebs muss das Geschäft vollständig beleuchtet sein. Auch darf in dieser Zeit kein Geschäft, auch nicht teilweise, abgebaut werden.
10. Das Geschäft kann durch die Vermieterin geschlossen werden, wenn Anstand, Sittlichkeit und öffentliche Ordnung verletzt werden, die Ausführungen und das Angepriesene nicht dem Vertrag entsprechen sowie im Voraus nicht erkennbare Gefahren und allfällige weitere Vorschriften nicht beachtet werden. Mögliche weitere Massnahmen bleiben ausschliesslich der Vermieterin vorbehalten. Der Platzmieter kann kein Gewohnheitsrecht geltend machen.
11. Der Platzmieter ist verpflichtet, bei seinem Standplatz jederzeit für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Die sortierten Abfälle (exkl. Glas, Alu-Dosen und Frittieröl) müssen nach dem täglichen Chilbibetrieb bei einem offiziellen Abfallbehälter deponiert werden. Der Standplatz ist immer in gereinigtem Zustand zu verlassen. **Sollten dem Vermieter Nachreinigungskosten (z.B. durch Fettentfernung am Boden) entstehen, werden diese dem Platzmieter in Rechnung gestellt.**
12. Der Vermieterin steht das Recht zu, Ausmasse, Ausstattung und Anschlusswerte der Geschäfte zu über­prüfen. Unrichtige Angaben bei der Bewerbung haben in jedem Fall eine angemessene Korrektur des Platzgeldes zur Folge. Ebenfalls wird eine Umtriebs-entschädigung von 25% auf die Platzmiete geltend gemacht.
13. Der Anschluss an das elektrische Verteilnetz darf nur durch den von der Vermieterin bestimmten konzessionierten Installateur erstellt werden. Die Kosten hierfür bezahlt der Platzmieter.
14. Die Benützung der Frisch- und Abwasseranlagen sowie der Elektroeinrichtungen hat vorschriftsgemäss zu erfolgen. Die Entleerung von Abwasser auf dem Chilbiareal ist untersagt. Zuwiderhandlung hat sofortige Wegweisung vom Standplatz zur Folge. Eine Rückerstattung der Platzmiete entfällt.
15. Die Zeiten für den Chilbibetrieb sind im Vertrag aufgeführt und können durch den Platzmeister, in Absprache mit der Abteilung Sicherheit der Stadt Adliswil, jederzeit geändert werden.
16. Sämtliche gesetzliche Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeitnehmern sind durch den Platzmieter einzuhalten.
17. Getränke und Esswaren dürfen nur verkauft werden, wenn dies im Vertrag explizit erwähnt ist.
18. Das Patent sowie die Haftpflichtversicherung sind vom Mieter vor Inbetriebnahme des Geschäfts in Ordnung zu bringen. Der Vermieter hat das Recht, diese Dokumente einzusehen.
19. Die Vermieterin übernimmt keine Haftung von Elementarschäden oder andere durch Unwetter verur­sachte Beschädigungen. Im Weiteren wird jede Haftung von Schäden oder Zerstörung durch Dritte sowie Diebstähle etc. an Ständen, Zelten, Mobiliar, Verkaufswagen, Fahrgeschäften etc. abgelehnt.
20. **Der Festplatz Kronenwiese** darf erst am Montag, 28. August 2023 nach Absprache befahren werden und muss nach dem Anlass am Montag, 4. September 2023 abends in sauberem und gereinigtem Zustand verlassen werden.
21. **Marktbetrieb an der Kilchbergstrasse**: Der Platz kann am Freitag, 1. September 2023 (Zeit wird noch bekannt gegeben) befahren werden. Nach dem Anlass am Sonntag. 3. September 2023, 20 Uhr muss der Platz in geeinigtem Zustand verlassen werden.
22. Während der Dauer der Chilbi darf ohne Bewilligung des Vermieters kein Geschäft zum Teil oder ganz abgebrochen werden.
23. Für die Zuteilung der Wohnwagenplätze wird die Anzahl der benötigten Wohnwagen mit den Abmessun­gen verlangt. Es wird ein Pauschalbetrag verrechnet.
24. Gerichtstand für beide Parteien ist 8134 Adliswil.

8134 Adliswil, im Oktober 2022